

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

45. Habilitationsrichtlinie der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat hat am 15. Dezember 2009 folgende Habilitationsrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Die Universität Salzburg (PLUS) ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Dabei kommt der Habilitation in den meisten der an der PLUS vertretenen Fächer nach wie vor eine besonders große Bedeutung zu. Mit ihr ist einerseits die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) verbunden, andererseits ist sie – jedenfalls im deutschsprachigen Raum – (idR) Voraussetzung für eine Berufung auf eine Professur. Im Habilitationsverfahren wird daher überprüft, ob die bisher erbrachten Leistungen die Fähigkeit zu einer selbständigen, qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen Lehre und eine hervorragende Forschungskapazität einwandfrei belegen und somit die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur an Universitäten in Österreich oder im Ausland gegeben sind.

Die vorliegende Richtlinie soll die im Gesetz (§ 103 UG) und in der Satzung der PLUS festgelegten Grundsätze konkretisieren, damit ein möglichst hohes Niveau und auch eine gewisse Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitandinnen und Habilitanden gewährleistet ist.

Die Richtlinie dient erstens dazu, der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern eine Orientierung zu geben, welche Leistungen von der PLUS für eine Habilitation erwartet werden. Eine exakte schematische Vorgabe ist dabei weder beabsichtigt noch möglich. Den Gutachterinnen und Gutachtern und der Habilitationskommission bleibt es unbenommen, die vorliegenden Leistungen für unzureichend nach Umfang und Inhalt zu befinden, auch wenn ihre Zahl und die Publikationsmedien den in dieser Richtlinie definierten Anforderungen entsprechen. Zweitens soll denjenigen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Hilfestellung gegeben werden, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Allen Habilitationswerberinnen und -werbern (auch und v.a. nicht Universitätsangehörigen) wird empfohlen, bereits frühzeitig (1-2 Jahre vor dem geplanten Einreichtermin) die fachlich zuständige Fachbereichsleiterin/den fachlich zuständigen Fachbereichsleiter und die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor für ein Beratungsgespräch aufzusuchen. Diese/Dieser ersucht die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter eines interfakultären Fachbereiches einen Vorstellungsvortrag zu organisieren.

Schließlich sollen diese Richtlinien und die daraus abzuleitenden Anforderungen auch den maßgeblichen Bezugspunkt für das Rektorat darstellen, wenn es die von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem dauernden Dienstverhältnis zu erwartenden Leistungen in der Form von Qualifizierungsvereinbarungen vereinbart.

In der Qualifizierungsvereinbarung mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber sowie in der Zielvereinbarung und im Fachbereichs-Entwicklungsplan ist auf die mit einer Habilitation verbundenen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Die Verfahren sollen so zügig durchgeführt werden, sodass innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung der Bescheid erlassen werden kann.

2. Wissenschaftliche Leistungen

2.1 Habilitationsschrift

Der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation ist durch eine Habilitationsschrift und durch die unten angeführten weiteren Leistungen zu erbringen. Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich in Form einer Buchmonografie vorzulegen; Ausnahmen sind aber möglich. In Disziplinen, in denen dies üblich ist (insbesondere naturwissenschaftliche und technische Fächer sowie Teile der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), wird vorrangig die kumulative Habilitation angestrebt. Eine kumulative Habilitation (Sammelhabilitation) besteht aus mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournalen (zB im Science Citation Index gelistete Journale) und/oder referierten Buchbeiträgen. Sie umfasst eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht sowie die dafür vorgesehenen Publikationen (bzw. eine Auswahl davon) einer Person.

Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der wesentliche Anteil von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber stammt (was zB in der Erstnennung zum Ausdruck kommen kann) bzw. der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder eine Bestätigung aller Mitautorinnen und Mitautoren vorliegt, aus denen der Anteil der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers hervorgeht.

In jedem Fall ist eine Publikation in einem wissenschaftlichen Verlag erforderlich, die schon erfolgt oder jedenfalls im Druck sein muss. Eine Bestätigung des Verlags über die beabsichtigte Publikation (Druckzusage) reicht nur dann aus, wenn aus ihr hervorgeht, dass ihr eine definitive verlegerische Entscheidung zugrunde liegt und nicht bloß unverbindlich die Veröffentlichung in Aussicht gestellt wird. Analoges gilt für Online-Publikationen.

2.2 Weitere Publikationen

Es müssen mehrere eigenständige, im Rahmen einer qualitätsorientierten Auswahl – wenn möglich eines „peer-review-Verfahrens“ - ausgewählte Publikationen in international anerkannten bzw. im jeweiligen Fach führenden nationalen Fachzeitschriften (auch online) oder in entsprechend bewerteten Buchpublikationen (zB Monografien, Sammelwerke) vorliegen (Kategorie 1). Die Veröffentlichungen müssen überwiegend außerhalb des Themas der Habilitationsschrift, aber im Fach, für das die *venia docendi* beantragt wird, liegen. Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der wesentliche Anteil von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber stammt (was zB in der Erstnennung zum Ausdruck kommen kann) bzw. der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder eine Bestätigung aller Mitautorinnen und Mitautoren vorliegt, aus denen der Anteil der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers hervorgeht. Über das erforderliche Ausmaß und die Qualität der Veröffentlichungen hat die Habilitationskommission zu befinden.

Wissenschaftliche Publikationen, die diese Kriterien nicht erfüllen (Kategorie 2) und Herausgeberschaften sind bei Vorlage durch die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Es obliegt den Fachbereichen, eine Kategorisierung der Fachzeitschriften in zwei (oder allenfalls mehr) Kategorien vorzunehmen. Das zuständige Rektoratsmitglied kann eine externe Begutachtung dieser Einreihung veranlassen.

2.3 Weitere Leistungen

Zu berücksichtigen sind ferner:

- Nachweise über Vorträge bzw. Präsentationen bei wissenschaftlichen Kongressen oder an Universitäten oder sonstigen anerkannten Forschungseinrichtungen;

- Erfahrungen in der Einwerbung und/oder Durchführung und Leitung von begutachteten wissenschaftlichen Projekten (zB FWF, FFG, Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank, EU-Projekte);
- Erfindungen und Patente;
- Leistungen im Bereich des Wissenstransfers, zB populärwissenschaftliche bzw. öffentlichkeitswirksame Beiträge (etwa für Medien, Schulen oder Erwachsenenbildungseinrichtungen), sofern sie im Fachgebiet erfolgen;
- Weitere Qualifikationsmerkmale, wie zB internationale Berufserfahrung, Forschungsaufenthalte, Gutachtertätigkeiten, Betreuungstätigkeiten (Mitwirkung bei der Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten bzw. Nebenbetreuung von Dissertationen), verantwortliche Organisation wissenschaftlicher Tagungen.

3. Anforderungen in der Lehre

Habilitierte der PLUS müssen in der Lage sein, Studierenden auf allen Stufen des Ausbildungsprozesses eine qualitätsvolle wissenschaftliche Lehre anzubieten, die hinsichtlich Inhalt, Rhetorik, Präsentation (einschließlich Hilfsmittel), Struktur des Aufbaus und Angepasstheit an das Zielpublikum einen im international Vergleich hohen Standard aufweist.

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber muss verpflichtend den Nachweis einer didaktischen Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung oder einem einschlägigen Fachinstitut und der selbständigen Abhaltung von mindestens vier Lehrveranstaltungen an einer Universität im Ausmaß von zwei oder mehr Semesterwochenstunden, davon mindestens zwei Lehrveranstaltungen in den letzten vier Jahren vor Antragstellung, erbringen. Ausnahmen von letzterem bedürfen einer besonderen Begründung. Ein Bericht über die Lehrtätigkeit (Art, Ausmaß, Betreuungsleistungen, Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache, Lehrtätigkeit im Ausland, außeruniversitäre Lehrerfahrung, Evaluierungen) ist anzuschließen.

Die Habilitationskommission kann vom Nachweis der verpflichtenden didaktischen Ausbildung absehen, wenn das angeführte Mindestausmaß an selbständig abgehaltenen universitären Lehrveranstaltungen deutlich überschritten wird und die Lehrveranstaltungen sehr gut evaluiert wurden.

In den beiden Gutachten zur didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung (§ 148 Abs. 3 Satzung) sind folgende Aspekte der Lehre zu evaluieren:

- inhaltliches Niveau;
- Relevanz und Aktualität des vermittelten Wissens;
- Strukturiertheit der Präsentation/des Vortrags;
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber den transportierten Lehrinhalten;
- Diskussionsfertigkeit;
- Rhetorik und Fähigkeit frei zu sprechen;
- Einsatz von Hilfsmitteln;
- inhaltliche Qualität, Strukturierung und Layout schriftlicher Lehrveranstaltungsunterlagen.

4. Verfahren

Vorverfahren:

Sollte die Kommission begründete Zweifel daran haben, dass der Habilitationsantrag erfolgreich ist, soll dies der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber vor Einholung der Gutachten mitgeteilt werden. Dies ist durch einen Beschluss der Kommission und eine entsprechende Begründung im Protokoll zu dokumentieren. Diese bzw. dieser kann dann entscheiden, ob der Antrag aufrechterhalten wird.

Gutachterausswahl:

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist Folgendes zu beachten:

- Über die allgemeinen Befangenheitsgründe hinaus dürfen keine persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (zB gemeinsames Unternehmen) zu der Habilitationswerberin/zum Habilitationswerber vorliegen, die die unbefangene Beurteilung der Gutachterin/des Gutachters gefährden könnten.
- Es darf weiters kein „Schüler-Lehrer-Verhältnis“ zwischen Habilitationswerberin/Habilitationswerber und Gutachterin/Gutachter geben.
- Gutachterinnen und Gutachter dürfen weder in der Publikationsliste der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers als Ko-Autorin/Ko-Autor vorkommen noch mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber wissenschaftlich kooperieren (zB gemeinsames Forschungsprojekt).
- Die Begriffe „Fachbereich“, „fachlich nahe stehender Bereich“ (§ 103 Abs. 5 UG) und „wissenschaftliches Fach“ sollten möglichst weit verstanden werden, um mit dieser Öffnung eine größere Transparenz zu erreichen. Das Vorschlagsrecht für Gutachterinnen und Gutachter steht daher nicht nur den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit „Fachbereich“ zu. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat nach Anhörung der/des zuständigen Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters.
- Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen bei an der PLUS angestellten Habilitationswerberinnen oder Habilitationswerbern nicht an der PLUS beschäftigt sein (auch nicht als Gastprofessorin/Gastprofessor, Lehrbeauftragte o.Ä.) und sie sollen, wenn möglich und dem beantragten Fach entsprechend internationale Erfahrung aufweisen und zumindest zum Teil im Ausland tätig sein.

Habilitationskolloquium:

- Das Habilitationskolloquium besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bereits bei der Antragstellung für die Habilitation ein Thema aus dem Fach, aber nicht unmittelbar aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekanntzugeben. Der Vortrag sollte auch für Nicht-Fachvertreterinnen bzw. Nicht-Fachvertreter verständlich sein. Seitens der Universität sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Universitäts-Öffentlichkeit zu verstärken.
- Der öffentliche Vortrag soll auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers durch die Kommission besprochen werden.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg